

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Band: 48 (1929)

Heft: 5

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besprechungen und Anzeigen.

Stauffer, Dr. W. (Oberrichter): Die Verträge der Schweiz mit Österreich und mit der Tschechoslowakei über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen. Aarau und Leipzig 1930! (H. R. Sauerländer & Co.). 85 S.

Die beiden neuen Staatsverträge verdienen besonderes Interesse als Vorläufer einer möglicherweise sich rasch verallgemeinernden Ordnung. Sie gehen von dem durch die Haager Konferenz von 1925 ausgearbeiteten Entwurfe aus, enthalten dann aber die durch die besonderen Bedürfnisse der Vertragsstaaten gebotenen Abänderungen und Anpassungen. Für die in Betracht fallenden Staaten lag die Hauptschwierigkeit in der Wohnsitzgarantie des Art. 59 BV, die in der Schweiz auch gegenüber ausländischen Urteilen beachtet werden muss. Das hat zur Folge, dass die Schweiz die Vollstreckung unter Voraussetzungen ablehnt, die über die im Ausland an die Zuständigkeit des fremden Gerichts gestellten hinausgehen. Es entsteht in der Tat in dieser Hinsicht eine gewisse Ungleichheit zuungunsten des Auslands, deren wirkliche Bedeutung m. E. allerdings stark übertrieben worden ist. Das Ei des Columbus ist in den neuen Verträgen darin gefunden worden, dass den Auslandsstaaten ausdrücklich das Recht zuerkannt ist, die Vollstreckung schweizerischer Urteile abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des Art. 59 — die in den Verträgen neu formuliert sind — zugunsten des ausländischen Beklagten vorlagen. Es wird also durch Staatsvertrag in dieser besonderen Beziehung den beiden Staaten Gegenrecht eingeräumt. Das hat zur Folge, dass ihre Gerichte sich mit BV Art. 59 und seiner ja keineswegs einfachen Auslegung genau vertrautmachen müssen.

Schon das Gesagte lässt eine besondere Einführung und Kommentierung der Verträge als höchst erwünscht erscheinen. Die Haager Ordnung enthält zweifellos eine geeignete Grundlage für solche Vertragswerke. Aber sie ist, wie alle ihre Vorgänger, nicht einfach, weil sie auf Einzelheiten eingeht, die nicht für alle Beteiligten gleich wichtig sind. Die Auswirkung der neuen Ordnung in alle Einzelheiten ist, zumal bei der Verwickeltheit der in Betracht fallenden schweizerischen Normen über die Gerichtszuständigkeit, sehr interessant, aber nur durch ein-

gehende Verarbeitung der Praxis, vor allem des Bundesgerichts, zu übersehen. Diese Arbeit wird in der bekannten klaren und wohlabgewogenen Art des Verfassers in höchst erwünschter Weise geleistet.

Hans Fritzsche.

Wolff, Dr. Reinhold (Berlin): **Die Rechtsgrundlagen der internationalen Kartelle.** Berlin 1929 (Carl Heymann). 182 S. Mk. 12.—.

Diese Studie verfolgt die zivil-, straf- und prozessrechtlichen Normen über Kartelle, die sich über mehrere Staaten erstrecken. Auch auf das Recht der Schweiz werden gelegentliche Seitenblicke geworfen.

Hein, Dr. Joh.: **Grundriss des Treuhandrechts.** Berlin 1929 (Georg Stilke). 311 S. Mk. 9.—.

Dieser Grundriss gibt eine übersichtliche Zusammenstellung der Rechtsverhältnisse im Privatrecht und öffentlichen Recht sowie im Kriegs- und Nachkriegsrecht. Berücksichtigt ist vor allem die deutsche Gesetzgebung und Praxis, was indes den Wert des Büchleins für schweizerische Juristen nicht vermindert. Der Verf. bringt auch Vorschläge de lege ferenda zu einem weiteren Ausbau des Treuhandrechts und einer schärfern Bestimmung des Begriffs der Treuhand.

Callmann, Dr. Rud. (Köln): **Der unlautere Wettbewerb.** Kommentar zum (deutschen) Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb usw. Mannheim 1929 (J. Bensheimer). 501 S. Rm. 22.—.

Der Kommentator hat sich die grosse und mühsame Aufgabe gestellt, die reiche Kasuistik, vor allem des deutschen Reichsgerichts, zu sichten und zu verarbeiten. Vorangestellt ist eine 88 Seiten umfassende allgemeine Einleitung. Die Kommentierung der einzelnen Paragraphen zeichnet sich aus durch strenge Systematisierung, wodurch die praktische Brauchbarkeit des Kommentars erhöht wird, wie auch durch die Streitfall-, Quellen- und Sachregister.

H.

Bürger, Dr. Gottfr. (Leipzig): **Das Problem der politischen Überfremdung der schweizer. Eidgenossenschaft.** Eine Anregung zu bevölkerungspolitischen Massnahmen gegen die politische Gefährdung des Deutschen Reiches. Leipzig 1929 (Rob. Noske). Heft 7 der Abh. des Instituts für politische Auslandskunde an der Universität Leipzig. 221 S. und Tabellen. Rm. 16.—.

Der Verf. vergleicht zwei Dinge, die sich kaum vergleichen lassen, weil sie zu verschieden sind. Im 1. Teil gibt er eine

Übersicht über die schweizerische Niederlassungs- und Einbürgerungspolitik, auf Grund der bekannten schweizerischen Literatur; im 2. Teil folgt eine Zusammenstellung der ganz anders gearteten Fremdenfrage im Deutschen Reiche (Polen, Tschechen, Wenden, Dänen u. a.). Während die Schweiz die Assimilation ihrer zerstreuten Fremden versucht, griff die deutsche Politik eher zum Mittel der Zurückdrängung der territorial beschränkt angesiedelten Fremdstämme. Zahlreiche Tabellen ergänzen diese interessante Studie. H.

Leibholz, Dr. Gerhard (Privatdozent, Berlin): **Das Wesen der Repräsentation, unter besonderer Berücksichtigung des Repräsentativsystems.** Ein Beitrag zur allg. Staats- und Verfassungslehre. Berlin-Leipzig 1929 (W. de Gruyter & Co.). Heft 13 der Beiträge zum ausl. öff. Recht und Völkerrecht. 214 S. Rm. 14.—.

So sehr man es begrüßen wird, dass die modernen deutschen Staatsrechtler abrücken vom inhaltsleeren Formalismus der Ära Laband, so wird man doch auch einstweilen die schwachen Seiten der neuen Methode, die weder soziologisch, noch historisch oder politisch, sondern angeblich „wesenanalytisch“ ist, nicht verkennen dürfen. Im Grunde handelt es sich doch um auf der Historie beruhende, soziologisch-politische Erkenntnisse. Erschwert wird das Verständnis der vorliegenden Schrift auch durch ihren Wortschatz und Stil. Aber die Ergebnisse sind doch durchaus beachtlich, wenn auch deren straffere Rekapitulation dies noch besser verdeutlicht hätte. Vielleicht hätte die Relativität der Güte aller rechtlichen Organisationsformen je nach den politischen und psychischen Umständen noch weiter berücksichtigt werden dürfen; denn was hilft die theoretische Erkenntnis, dass die Repräsentation den und jenen Zweck verfolge, wenn in praxi das Gegenteil herauschaut, z. B. statt Auslese einer Elite Niederdrücken auf ein Durchschnittsmass? Um jene Rechtsformen richtig zu beurteilen, bedarf es u. Erm. noch viel tiefer dringender historischer Beobachtungen. His.

Leske-Löwenfeld: Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Band VIII. **Das internationale Privatrecht** der europäischen und aussereuropäischen Staaten. — Erster Teil. **Die Quellen des IPR.** Zusammengestellt und systematisch geordnet von **A. N. Makarov**, ehem. Universitätsprofessor in Pétrograd. Herausgegeben von Justizrat Dr. W. Löwenfeld und Dr. Walther v. Simson. Berlin 1929 (Carl Heymanns Verlag). 458 S., wovon 40 S. Register.

Die wissenschaftliche Arbeit im Gebiete des IPR oder vergleichenden Rechts hat einen Apparat zur Voraussetzung, der die Kräfte des einzelnen und zumeist auch diejenigen der Bibliotheken übersteigt. Immer wieder, selbst bei verhältnismässig einfachen Aufgaben, zeigt sich die grosse Schwierigkeit, auch nur der wichtigsten Gesetze oder Staatsverträge habhaft zu werden. Von den nachher beginnenden Zweifeln über unveränderte Geltung nicht zu reden!

Das vorliegende Werk unternimmt es, die für das IPR wichtigsten Gesetze und Staatsverträge von 60 (bei Einzelzählung der Gliedstaaten der amerikanischen Union über 100) Staaten in deutscher Übersetzung (ohne die Originaltexte) in systematischer Ordnung mitzuteilen. Ausserdem wird die wichtigste Literatur über IPR für jeden Staat aufgeführt. Eine ungeheure und wenig dankbare Arbeit ist damit unternommen und gelöst. Soweit es auf Grund bescheidener Vergleichsmöglichkeiten gesagt werden kann, von einem anerkannten Fachmann auch sehr gut gelöst. Es gibt weder in deutscher, noch auch in einer andern Sprache ein ähnlich grossartig angelegtes Werk, das grosse Dienste zu leisten berufen ist. Man reiht den Band in seine Bücher ein mit der gewiss begründeten Hoffnung, dass er sich als treuer Ratgeber bewähre und reiche, noch unübersehbare Möglichkeiten eröffne. Die weiter in Aussicht genommenen Bände wollen das IPR der genannten Staaten wiedergeben, soweit es bloss durch die Rechtsübung und Wissenschaft festgelegt ist. Ein ungeheuer schwieriges Unternehmen, auf dessen Gelingen man gespannt sein muss. Hans Fritzsche.

Geldart, W. M.: Grundzüge des englischen Rechts. Autorisierte Übersetzung von Alexander Werth Regendanz. Berlin 1929 (Carl Heymanns Verlag).

Curti, Artur: Englands Zivilprozess. Berlin 1928 (Verlag von Julius Springer).

Die beiden in ihrer Art trefflichen Werke verfolgen den Zweck der Einführung in das für den kontinentalen Juristen wegen seiner völligen Verschiedenheit so schwer zugängliche, eben deshalb aber wissenschaftlich so besonders interessante und praktisch hochwichtige englische Recht. Es kommen in ihnen zwei verschiedene mögliche Wege zum Ausdruck.

Im ersten Buch gibt ein anerkannter englischer Jurist auf Grund erschöpfender Kenntnis und Erfahrung der Materie den knappen Umriss dessen, was ihm als das Wesentlichste, Wichtigste erscheint. Es ist klar, dass auf solchem Wege die

Möglichkeit besteht, ein tiefes und gedankenreiches System zu schaffen, das auch dem Eingeweihten reiche Förderung bieten kann. Dabei besteht aber für den Juristen einer andern Rechtsordnung die Gefahr, dass seinem besonderen Bedürfnis nicht genügend Rechnung getragen wird. Fehlt doch gerade dem genauen Kenner einer Rechtsordnung oft die Fähigkeit, sie von aussen her, gewissermassen mit dem Auge eines Fremden, zu betrachten. Klärende Noten müssen, wie in dem angezeigten Werk, dem Leser an die Hand gehen. Das Ergebnis ist ein lesenswertes und mit hohen Ansprüchen an völlige Richtigkeit und Vollständigkeit vereinbares Werk.

Curtis Werk vertritt die andere, ebenso notwendige und berechtigte Methode. Hier legt ein ausländischer Betrachter seine in praktischer Erfahrung und wissenschaftlicher Arbeit gewonnenen Einsichten über das fremde Rechtssystem dar. Was einem solchen Bearbeiter notwendigerweise abgehen muss, die absolute Beherrschung des Stoffes in allen seinen Einzelheiten, kann er ersetzen durch die genaue Anpassung an das Bedürfnis des Lesers, der den vom Autor eben zurückgelegten Weg noch vor sich sieht. So leistet auch er ein im höchsten Grade dankenswertes Werk. Kein Zweifel, dass der Verfasser, wie in seinem ähnlich angelegten Buche über das englische Privat- und Handelsrecht, dem Bedürfnis nach erster Information in ausgezeichneter Weise entgegenkommt. Hans Fritzsche.

Milazzo, Cav. Uff. Dott. Gioachino: Diritto penale militare svizzero. Sonderabdruck aus der Rivista italiana di diritto penale, I, Padua 1929, Heft 3.

Das mit Beginn des Jahres 1928 in Kraft getretene Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 ist sogleich in einer Reihe von Aufsätzen, die auf Veranlassung des Obergerichtspräsidenten im Jahrgang 1928 der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung erschienen sind, ausführlich besprochen worden. Die Abhandlungen, ausschliesslich von Justizoffizieren verfasst, werden, da sie nicht durchweg vom rein militärischen Gesichtspunkt aus geschrieben sind, auch zur allgemeinen Diskussion über die Strafrechtsreform einiges beitragen können. Über die Erfahrungen in der Praxis im einzelnen zu reden, wäre heute wohl noch ziemlich verfrüht; der Gesamteindruck ist jedenfalls günstig und ermutigend.

Neben der erwähnten Besprechung durch die Nächstbeteiligten hat das neue Gesetz, soviel ich sehe, noch verhältnismässig wenig literarische Beachtung gefunden. Um so erfreulicher ist der Aufsatz, den Milazzo jüngst veröffentlicht hat. Milazzo ist

selber in der Militärrechtspflege seines Landes tätig und darum in der Lage, nicht nur obenhin über das schweizerische Gesetz abzusprechen. Er gibt zunächst einen Überblick über die Organisation der Militärgerichte und behandelt dann ausführlich die einzelnen Hauptziele der Kodifikation. Dass ihm als Gerichtsschreiber des Militärgerichts in Sizilien unsere Verhältnisse nicht in allen Einzelheiten bekannt sind, wird man ihm nicht zum Vorwurf machen. Da es aus dem Text der Militärstrafgerichtsordnung nicht hervorgeht, darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass bei der Besetzung der Richterstellen in unseren Divisions- und Ersatzgerichten einzig die sachliche Eignung den Ausschlag gibt, so dass unsere Militärgerichte den Anspruch erheben dürfen, gute Gerichte zu sein und namentlich nach Rechtskenntnis und nach unbefangener Einstellung der Richter alle Garantie zu bieten. Ein Vergleich, den der Unterzeichnete während des Krieges mit der Tätigkeit eines ausländischen Kriegsgerichts anstellen konnte, ist jedenfalls durchaus zu unseren Gunsten ausgefallen.

Das Urteil des ausländischen Fachmannes über unser neues schweizerisches Militärstrafgesetz, eines der modernsten Strafgesetze, ist fast vorbehaltlos günstig; man wird es bei uns, als eine Auffassung von aussen her, mit um so grösserem Interesse zur Kenntnis nehmen. Dr. H. Henrici, Basel.

Anzeigen.

Wüthrich, Dr. Max: Der Bierlieferungsvertrag nach schweizer. Recht (Zürcher Diss.). Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. Herausg. von Egger u. a. Neue Folge, Heft 15. Aarau und Leipzig, ohne Datum (H. R. Sauerländer). 169 S. Fr. 4.20.

Thalmann, Dr. Walter: Kompetenzen und Verfahren der Behörden des eidg. Lebensmittelpolizeigesetzes (Berner Diss.). Abhandlungen zum Schw. Recht, herausg. von Th. Guhl. 41. Heft. Bern 1929 (Stämpfli & Cie.). 131 S. Fr. 4.50.

Rehsteiner, Dr. Victor: Das Verfügungsrecht des Absenders und des Empfängers im Frachtvertrag nach schweizer. Recht. Berner Diss. Gmürs Abh. z. schweiz. Recht, herausg. von Th. Guhl, n. F. Heft 42. Bern 1929 (Stämpfli & Cie.). 130 S. Fr. 4.50.

Grässli, Dr. Max: Die ausserordentliche Kündigung des Dienstvertrages (Rücktritt aus wichtigen Gründen) nach schweizer. Recht. Berner Diss. Gmürs Abh. z. schweizer. Recht, herausg. von Th. Guhl, n. F. Heft 43. Bern 1929 (Stämpfli & Cie.). 119 S. Fr. 4.—.

Kanton Thurgau. Rechenschaftsbericht des Obergerichts, der Rekurskommission, der Versicherungskammer und der Kriminalkammer über das Jahr 1928 (Genossenschaftsbuchdruckerei Arbon). Mit Anhang: Entscheidungen. 53 S.

V. Rapport annuel de la Cour permanente de Justice internationale (1928/29). Leyde 1929 (Société d'Editions A. W. Sijthoff).

Der vorliegende Rechenschaftsbericht bietet, in ähnlicher Einteilung wie der letztjährige, eine Übersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs, nebst einer Bibliographie und der Fortsetzung der den Gerichtshof berührenden Staatsverträge.

Saueracker, Dr. Karl: Wortschatz der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. (Carolina-Wörterbuch). Mit Einleitung von Prof. E. Frh. von Künssberg. Heidelberg 1929 (Karl Winters Univ.buchhandlung). 50 S. Mk. 4.—.

J. v. Staudingers Kommentar, Bd. II. Recht der Schuldverhältnisse, von Dr. Alfred Werner (§§ 280—328). 1929 (J. Schweitzer Verlag, Arthur Sellier).

Karadgé-Iskrow, Nicolas (Prof. in Irkutsk): Les Choses publiques en Droit Romain. Paris 1928 (J. Peyronnet & Cie, éditeurs). 117 p.